

Anfechtungsversicherung

## Die Insolvenzanfechtungspolice: Sinnvolles Zusatzinstrument zur Warenkreditversicherung?

### 1. EINLEITUNG

Neben der Warenkreditversicherung gewinnt im wirtschaftlichen Handelsverkehr auch die Insolvenzanfechtungspolice immer mehr an Bedeutung. Die gleichbleibend hohe Zahl an Insolvenzen in Deutschland verursacht einen hohen wirtschaftlichen Schaden. So gab es im Jahr 2015 127.438 Insolvenzen, wovon 23.101 auf Unternehmen entfallen sind. Auch im Jahr 2016 gab es 122.514 Insolvenzen. 21.518 hiervon sind auf Unternehmen entfallen. Diese Zahlen sind zwar geringer als der Höchststand der letzten Jahre aus dem Jahr 2010 mit insgesamt 168.458 Insolvenzen.<sup>1</sup> Allerdings ist der gesamtwirtschaftliche Schaden weiterhin enorm. Schätzungen beziffern alleine den Gesamtschaden aus Unternehmensinsolvenzen für das Jahr 2016 auf 27,5 Milliarden Euro.

Durch diese hohe Anzahl an Insolvenzverfahren nehmen Insolvenzverwalter zunehmend Unternehmen auf Insolvenzanfechtungsansprüche gemäß § 133 InsO in Anspruch. Sie verfolgen damit Rückforderung von Zahlungen, welche der Schuldner vor der Insolvenz getätigt hat. Hierdurch werden Unternehmen mit Ansprüchen aus Zahlungen konfrontiert, die sie bereits längst für abgeschlossen gehalten haben.

Der Schutz einer Warenkreditversicherung vor einem Zahlungsausfall des Vertragspartners ist in einigen dieser Fälle nicht ausreichend. Überschreitet etwa die Forderung des Insolvenzverwalters das Deckungslimit der Warenkreditversicherung, so sieht sich der ursprüngliche Zahlungsempfänger Rückforderungsansprüchen ausgesetzt. Diese Rückforderungsansprüche sind nicht durch eine Warenkreditversicherung abgesichert.

In diesen Fällen kann es empfohlen sein, neben der Warenkreditversicherung eine Insolvenzanfechtungspolice abzuschließen.

Um diese Problematik darzulegen, soll im Folgenden zunächst die Deckung der Warenkreditversi-

---

<sup>1</sup> Statistisches Bundesamt:  
(<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Indikatoren/LangeReihen/Insolvenzen/Irins01.html>); abgerufen am 10. November 2017)

cherung erläutert werden, sodann wird auf die Insolvenzanfechtungspolice eingegangen und schließlich werden die Unterschiede beider Deckungen herausgestellt.

## 2. DIE WARENKREDITVERSICHERUNG

### 2.1 Beschreibung der Warenkreditversicherung

Eine Warenkreditversicherung sichert den VN gegen den Zahlungsausfall eines Kunden des VN ab wenn der VN mit Leistungen bereits in Vorleistung gegangen ist.

#### 2.1.1 Vertragliche Grundlage einer Warenkreditversicherung

Eine Warenkreditversicherung setzt sich aus dem Versicherungsschein, den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen Warenkredit“ (AVB-WKV) und der Kreditmitteilung des Versicherers zusammen.

Die AVB-WKV werden in mehrjährigen Abständen von den Kreditversicherern in Deutschland neu gefasst und beschreiben den wesentlichen Inhalt des Versicherungsverhältnisses. Dies umfasst z. Bsp. Gegenstand und Umfang des Versicherungsschutzes. Durch den Versicherungsschein gestalten die Parteien das Vertragsverhältnis individueller und sie können weitere Vereinbarungen treffen. In der Kreditmitteilung entscheidet der VR auf Antrag des VN ob und in welcher Höhe er dem VN für Forderungen gegen einen Kunden des VN Versicherungsschutz gewähren will.

#### 2.1.2 Rahmenversicherungsvertrag

Die Warenkreditversicherung ist als Rahmenvertrag ausgestaltet. Das heißt, dass der VR mit dem VN einen Mantelvertrag abschließt, unter welchem die einzelnen Risiken noch nicht versichert sind.

Der Rahmenvertrag definiert die Bedingungen unter welchen die Risiken versichert werden können – ohne jedoch obligatorisch für die Risiken bereits Versicherungsschutz zu gewähren. Der Rahmenvertrag regelt den zeitlichen Umfang innerhalb dessen Forderungen vom Versicherungsvertrag umfasst sind.

#### 2.1.3 Abschluss der Versicherung für einzelne Risiken

Ob einem Risiko unter dem Rahmenvertrag auch Versicherungsschutz gewährt wird, bestimmt sich nach einer Selbstprüfung gemäß § 3 AVB-WKV oder nach einer vom VR dem VN gewährten Kreditzusage (Kreditmitteilung) für das einzelne Risiko nach § 4 AVB-WKV. Eine solche Kreditzusage trifft der VR für jedes größere Risiko aufgrund einer Bewertung der jeweiligen Ausfallwahrscheinlichkeit des Einzelrisikos. Des Weiteren legt der VR durch die Kreditzusage auch das Kreditlimit für das Risiko fest.

#### 2.1.4 Zeitliche Dauer des Versicherungsschutz der Warenkreditversicherung

Die zeitliche Dauer des Versicherungsschutzes richtet sich nach den Angaben im Versicherungsschein, der Kreditmitteilung und den AVB-WKV.

##### 2.1.4.1 Beginn

Soweit in dem Versicherungsschein oder in der Kreditmitteilung kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist, beginnt gemäß § 6 AVB-WKV der Versicherungsschutz mit Vertragsbeginn.

##### 2.1.4.2 Ende

Das Ende des Versicherungsschutzes richtet sich ebenfalls nach § 6 AVB-WKV. Der Versicherungs-

schutz endet mit Beendigung des Versicherungsvertrags. Nach § 6 Absatz 2 AVB-WKV kann der VR für einen oder mehrere Kunden des VN den Versicherungsschutz beschränken oder aufheben. Ab Mitteilung an den VN gilt dies für alle künftigen Lieferungen oder Leistungen des VN an diese Kunden. Daneben kann der VR den Versicherungsschutz in den Fällen des § 7 AVB-WKV sowie gemäß § 12 AVB-WKV bei Eintritt des Versicherungsfalles beenden.

#### 2.1.4.3 Keine Aushaftung nach Beendigung des Versicherungsvertrags

Eine Aushaftung über das Vertragsende hinaus besteht bei der Warenkreditversicherung nicht.

Eine Aushaftung bedeutet, dass der VR ein einmal in Deckung genommenes Risiko bis zu dessen Wegfall übernimmt. Dies bedeutet, dass auch Forderungen übernommen werden würden, die während der Dauer des Versicherungsvertrags entstanden sind und noch nach Beendigung des Versicherungsvertrags bestehen. Dieser Fall ist jedoch gemäß § 6 Absatz 3 AVB-WKV ausgeschlossen. Der VR kann somit durch ordentliche Kündigung den Versicherungsvertrag beenden und den Eintritt des Versicherungsfalles verhindern. Voraussetzung hierfür ist, dass er rechtzeitig erkennt, dass Kunden des VN in Zahlungsschwierigkeiten kommen könnten. Dies stellt keine unangemessene Benachteiligung des VN dar, da kein Gebot besteht, den Versicherungsvertrag bis zum Eintritt des Versicherungsfalles aufrechtzuerhalten.<sup>2</sup> In der Praxis wird ein Versicherer nicht einen kompletten

Versicherungsvertrag beenden, wenn bei einem Kunden des VN eine Zahlungsunfähigkeit drohen könnte, da der VN meist eine Vielzahl von Forderungen gegen unterschiedliche Kunden unter dem Versicherungsvertrag versichert hat.

#### 2.2 Deckungsumfang

Der Deckungsumfang der Warenkreditversicherung richtet sich nach der im Versicherungsschein vereinbarten Selbstprüfungsgrenze oder der Kreditmitteilung für das jeweilige Einzelrisiko.

Im Versicherungsschein wird eine Antragsgrenze vereinbart. Wird diese überschritten, so muss der VN für einen Kunden eine ausreichende Versicherungssumme vereinbaren. Diese umfasst alle Forderungen gegenüber diesem Kunden. Zeitlich sind diese Forderungen in der Reihenfolge ihres Entstehens versichert. Wird eine Forderung durch den Kunden beglichen, so rücken bisher unversicherte Forderungen gegenüber diesem Kunden in den Versicherungsschutz nach soweit der Versicherungsschutz noch besteht.

Hat ein VN gegenüber einer Vielzahl von Kunden viele kleinere Forderungen, so ist eine Prüfung auf Einzelrisikobasis oftmals nicht wirtschaftlich. In diesen Fällen kann eine Selbstprüfungsgrenze vereinbart werden. Für Forderungen gegenüber einem Kunden, die diese Selbstprüfungsgrenze in ihrer Gesamtheit nicht überschreiten, müssen dann keine Versicherungssummen beantragt und genehmigt werden.

#### 2.3 Der Versicherungsfall

Der Versicherungsfall tritt ein, wenn eine Forderung, welche der VN gegenüber seinem Kunden hat, nicht erfüllt wird.

---

<sup>2</sup> Veith/Gräfe/Gebert, Der Versicherungsprozess, 3. Auflage 2016, § 22 Kreditversicherung, Rn. 208

Der Versicherungsfall ist in §12 AVB-WKV geregelt.

Die verschiedenen Möglichkeiten des Eintritts des Versicherungsfalls setzen jeweils Zahlungsunfähigkeit des Kunden des VN voraus. Die weiteren Voraussetzungen ergeben sich aus den § 12 Absatz 1, 2 und 4 AVB-WKV.

Ein wichtiger Fall ist hierbei die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Gericht mangels Masse. Als Zeitpunkt der Zahlungsunfähigkeit des Kunden des VN gilt in diesen Fällen gemäß § 12 Absatz 3 AVB-WKV der Tag des Gerichtsbeschlusses.

Zu beachten ist jedoch, dass auch bei Eintritt des Versicherungsfalls während der Dauer des Versicherungsvertrags nur während der Laufzeit des Versicherungsvertrages entstandene Forderungen erfasst sind.

### 3. DAS NEUE INSOLVENZANFECHTUNGSRECHT

Am 15. Februar 2017 wurde das Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz verabschiedet und trat am 5. April 2017 in Kraft.

#### 3.1 Ziel

Das Gesetz hat das Ziel den „Wirtschaftsverkehr sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Rechtsunsicherheiten zu entlasten, die von der derzeitigen Praxis des Insolvenzanfechtungsrechts ausgehen“<sup>3</sup>.

#### 3.2 Reform der Insolvenzanfechtung gemäß § 133 InsO

Für die Warenkreditversicherung und die hier besprochene Insolvenzanfechtungsversicherung sind die Neuregelungen hinsichtlich der Vorsatzanfechtung gemäß § 133 InsO relevant.

§ 133 InsO wurde neu gestaltet. Der Grundtatbestand des Absatz 1 blieb unverändert. Allerdings wurden die Regelungen für Insolvenzanfechtungen bei zugrundeliegenden Deckungshandlungen neu geregelt. Deckungshandlungen liegen vor, wenn die Rechtshandlung des Schuldners dem Anfechtungsgegner eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht hat. Dies ist bei den im Warenverkehr vorgenommenen Rechtsgeschäften regelmäßig der Fall. Erfasst sind hiervon etwa Zahlungen aus Kaufvertrag.

§133 Absatz 2 InsO enthält nun eine Verkürzung des Anfechtungszeitraumes auf vier Jahre bei Deckungshandlungen. Bei den Fällen des § 133 Absatz 1 InsO besteht die unveränderte Rückforderungsmöglichkeit für Forderungen aus den letzten 10 Jahren.

§ 133 Absatz 3 S.1 InsO enthält nun eine abgeschwächte gesetzliche Vermutung der Kenntnis des Anfechtungsgegners vom Benachteiligungsvorsatz. So reicht es nicht mehr, wenn bei Deckungshandlungen der Anfechtungsgegner die drohende Zahlungsunfähigkeit bei Vornahme der Rechtshandlung kannte. Die Kenntnis hinsichtlich des Schädigungsvorsatzes des Schuldners wird erst vermutet, wenn der Anfechtungsgegner die eingetretene Zahlungsunfähigkeit kannte.

§ 133 Absatz 3 S.2 InsO enthält nun eine gesetzliche Vermutung, dass bei Genehmigung von Zah-

---

<sup>3</sup> RegE v. 16.12.2015, BT-Drs. 18/7054

lungserleichterungen der Anfechtungsgegner die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht kannte. Insofern kann dem Anfechtungsgegner, entgegen der bisherigen Rechtsprechung, nicht mehr entgegengehalten werden, dass er gerade aufgrund der Gewährung von Zahlungsaufschüben oder sonstigen Erleichterungen die drohende Zahlungsunfähigkeit des Schuldners kennen musste.

## 4. DIE INSOLVENZANFECHTUNGSPOLICE

Die Insolvenzanfechtungspolice soll neben der Warenkreditversicherung Unternehmen gegen drohende Rückforderungen von Insolvenzverwaltern aufgrund von Insolvenzanfechtungsansprüchen Versicherungsschutz zu gewähren. Die Insolvenzanfechtungspolice kann singulär oder als Zusatz zur Warenkreditversicherung abgeschlossen werden.

Diese bietet dem VN Schutz gegen Ansprüche, mit welchen der Insolvenzverwalter bereits geleistete Zahlungen des Kunden an den VN über mehrere Jahre rückwirkend zurückfordert.

### 4.1 Die Vorsatzanfechtung

Grundlage der Insolvenzanfechtungsansprüche der Insolvenzverwalter ist meist die Vorsatzanfechtung gemäß §133 InsO. Dem VN wird vorgeworfen, er habe die Zahlungsunfähigkeit des Kunden im Zeitpunkt der Leistung des Kunden gekannt und der Kunde habe diese Leistung auch mit Schädigungsvorsatz gegenüber anderen Gläubigern vorgenommen.

#### 4.1.1 Voraussetzungen für Geltendmachung durch den Insolvenzverwalter

Um Ansprüche gemäß § 133 Absatz 2 InsO zu begründen, müssen mehrere Voraussetzungen erfüllt sein.

Der Kunde des VN muss die Leistung an den VN mit dem Vorsatz vorgenommen haben, andere Gläubiger durch Zahlung an den VN zu benachteiligen (Gläubigerbenachteiligungsvorsatz).

Der VN muss vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz seines Kunden Kenntnis gehabt haben. Diese Kenntnis wird seit der Insolvenzanfechtungsreform bei Kenntnis der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit des Kunden vermutet.

#### 4.1.2 Geltungsumfang

Aufgrund der Reform des Insolvenzanfechtungsrechts können Insolvenzverwalter nun bei Deckungshandlungen nur noch Forderungen der letzten vier Jahre zurückverlangen.

### 4.2 Der Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz der Insolvenzanfechtungspolice kann sowohl zeitlich als auch von der Höhe her über den Versicherungsschutz der Warenkreditversicherung hinausgehen.

Die Insolvenzanfechtungspolice gewährt Deckung für Forderungen des Insolvenzverwalters gegenüber dem VN. Der VN ist im Rahmen der Insolvenzanfechtung der Anfechtungsgegner.

Gedeckt sind bereits gezahlte Forderungen welche der VN ursprünglich gegenüber seinem Kunden hatte.

Auch die Abwehrkosten des VN gegenüber Ansprüchen des Insolvenzverwalters sind von der Insolvenzanfechtungspolice gedeckt. Dies kann in der Spezialmaterie des Insolvenzrechts von Bedeutung sein, da erhebliche Kosten durch spezialisierte Fachanwälte entstehen können.

Das Deckungslimit in der Insolvenzanfechtungspolice wird regelmäßig vom Kreditlimit einer Warenkreditversicherung abweichen, da die Insolvenzanfechtungspolice unter Umständen Forderungen aus mehreren Jahren abdecken muss. Das Kreditlimit wird daher regelmäßig über die unter der Warenkreditversicherung vereinbarten Kreditmittlungen hinausgehen.

Soll die Insolvenzanfechtungspolice als Zusatz zur Warenkreditversicherung abgeschlossen werden, so ist zu beachten, dass die Forderungen auch in der Warenkreditversicherung erfasst gewesen sein müssen.

#### 4.3 Der Versicherungsfall

Der Versicherungsfall tritt ein, wenn der Insolvenzverwalter eine Insolvenzanfechtung erklärt. In den meisten Fällen wird diese auf der Vorsatzanfechtung gemäß § 133 InsO beruhen. Der Insolvenzverwalter verlangt mit der Insolvenzanfechtung Rückzahlung von Zahlungen, welche der Schuldner an den VN in der Vergangenheit geleistet hat. Der Insolvenzverwalter kann Rückzahlungen aus Rechtshandlungen der letzten vier Jahre vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verlangen. Der VN muss sich betreffend der geltend gemachten Rückzahlungsforderungen mit seinem VR abstimmen und den entsprechenden versicherungsvertraglichen Obliegenheiten nachkommen.

#### 4.4 Problematik der Versicherbarkeit

Ein Problem der Insolvenzanfechtungspolice könnte die Versicherbarkeit von solchen Risiken sein. Es könnte, wenn der VN den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt, ein Verstoß gegen § 81 Absatz 1 VVG vorliegen. Ein solcher Verstoß könnte darin gesehen werden, dass der VN im Falle einer erfolg-

reichen Anfechtung von dem Gläubigerschädigungsvorsatz des Schuldners Kenntnis hatte.

Vorsätzlich führt der VN den Versicherungsfall herbei, wenn er die Tatumstände kennt und ihre Verwirklichung in einem Schaden will.<sup>4</sup>

Im Falle der Insolvenzanfechtung wird unterstellt, dass der VN den Gläubigerschädigungsvorsatz des Kunden kannte. Er muss jedoch keinen Vorsatz hinsichtlich der Herbeiführung des Versicherungsfalles gehabt haben.

Der Versicherungsfall im Rahmen der Insolvenzanfechtungspolice stellt die Inanspruchnahme durch den Insolvenzverwalter dar. Hinsichtlich dieser Herbeiführung dieser Inanspruchnahme wird der VN keinen Vorsatz haben.

Auch wird der VN keinen Vorsatz hinsichtlich der Insolvenz des Kunden gehabt haben. Dies steht in widerstreitendem Interesse zu seiner eigenen Beziehung zum Kunden.

Für die Begründung des Versicherungsfalles wird lediglich die Kenntnis vom Gläubigerschädigungsvorsatz beim Kunden vorausgesetzt. Diese wiederum wird bei Kenntnis der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit des Kunden vermutet.

Hieraus kann aber nicht gefolgert werden, dass der VN den Versicherungsfall bereits mit Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit des Kunden herbeiführen wollte. Vielmehr wird der VN ein Interesse daran haben und darauf vertraut haben, dass der Insolvenzverwalter keine Insolvenzanfechtungsansprü-

---

<sup>4</sup> NJW-RR 2014, 1125

che gegen ihn geltend macht. Dies jedoch stellt den Versicherungsfall dar.

Vorsatz hat nur der Kunde des VN, indem er seine anderen Gläubiger benachteiligt. Der VN hat hiervon Kenntnis aber keinen Vorsatz hinsichtlich der Schädigung.

## 5. ABGRENZUNG DER DECKUNG VON WARENKREDITVERSICHERUNG UND INSOLVENZANFECHTUNGSPOLICE

Abschließend sollen noch die Unterschiede zwischen Warenkreditversicherung und Insolvenzanfechtungspolice herausgestellt werden.

Die Warenkreditversicherung sowie die Insolvenzanfechtungspolice decken Schäden des VN bei Insolvenz seiner Kunden.

Die Insolvenzanfechtungspolice deckt Schäden des Lieferanten bei Rückforderungen von Zahlungen des Insolvenzverwalters des Kunden. Soweit diese Rückforderungen während der Laufzeit einer Warenkreditversicherung geltend gemacht werden und die ursprünglichen Forderungen gegen den Kunden auch während der Laufzeit der Warenkreditversicherung entstanden sind, sind diese Rückforderungen auch von der Warenkreditversicherung gedeckt.

Allerdings umfasst die Insolvenzanfechtungspolice auch solche Forderungen, welche über mehrere Jahre beim VN entstanden sind. Der zeitliche Rahmen, unter welchem Forderungen unter der Insolvenzanfechtungspolice gedeckt sind, ist somit weiter.

Des Weiteren reicht das Deckungslimit der Warenkreditversicherung nicht so weit wie das Deckungslimit der Insolvenzanfechtungspolice.

Zur Verdeutlichung soll das folgende Beispiel (ohne Selbstbehalte) dienen:

- Warenkreditversicherung im Jahr 2016; Kreditlimit EUR 200.000
- Zusätzliche Insolvenzanfechtungspolice im Jahr 2016; EUR 500.000
- Offene Forderungen im Jahr 2016: EUR 100.000
- Bezahlte Forderungen aus den Jahren 2013 bis 2016: 800.000
- Insolvenzantrag in 2016; Insolvenzverwalter macht Rückforderung der EUR 800.000 geltend

In diesem Fall trägt die Warenkreditversicherung für das Jahr 2016 die offenen Forderungen in Höhe von EUR 100.000 und mit dem verbliebenen Kreditlimit in Höhe von EUR 100.000 noch einen Teil der Rückforderungen des Insolvenzverwalters (so weit von der Warenkreditversicherung auch zeitlich erfasst). Damit verbleiben noch EUR 700.000. Diese werden in Höhe von EUR 500.000 durch die Insolvenzanfechtungspolice ersetzt. Der VN muss somit nur einen Betrag in Höhe von EUR 200.000 anstatt in Höhe von EUR 700.000 selbst tragen.

## 6. FAZIT

Versicherungsnehmer müssen überlegen, ob Ihre Warenkreditversicherung ausreicht um sich gegen Insolvenzanfechtungen zu schützen.

Unter Umständen können den Versicherungsnehmern massive Deckungslücken entstehen, wenn sie sich im Rahmen einer Insolvenzanfechtung durch einen Insolvenzverwalter Rückzahlungsforderungen ausgesetzt sehen. Auch wenn die Rückforderungen nun auf vier Jahre beschränkt sind,

können sie in ihrer Höhe ein Vielfaches des Kreditlimits der Warenkreditversicherung umfassen.

Im Falle einer möglichen Inanspruchnahme durch Insolvenzverwalter wurde den VN nun zwar durch die Insolvenzanfechtungsnovelle zugestanden, dass eine Einräumung einer Zahlungserleichterung nun eher gegen eine Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners spricht. Trotzdem kann es zu großer Rechtsunsicherheit hinsichtlich bereits erhaltener Zahlungen führen, wenn eine Insolvenz eines Vertragspartners droht oder eingetreten ist.

Hier kann eine singuläre oder ergänzende Insolvenzanfechtungspolice ein geeignetes Mittel zur Absicherung sein.

Für Rückfragen steht Ihnen der Autor sehr gern zur Verfügung:



**Frederic Neu**  
Rechtsanwalt

Wilhelm Partnerschaft  
von Rechtsanwälten mbB  
Reichsstraße 43  
40217 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211 687746 - 13  
Telefax: + 49 (0)211 687746 - 20  
frederic.neu@wilhelm-rae.de

[www.wilhelm-rae.de](http://www.wilhelm-rae.de)